

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

Der Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist eine für beide Seiten faire Grundlage für ein partnerschaftliches Zusammenarbeiten zu schaffen. Deshalb sind diese AGB für beide Seiten verbindlich und wir deuten die Nichtbestätigung unserer AGB als eine Anerkennung.

Wo nichts anderes über unsere Geschäftsbeziehungen schriftlich vereinbart wurde, gilt das schweizerische Obligationenrecht (OR).

Das Urheberrecht an allen Unterlagen und Daten welche dem Geschäftspartner ausgehändigt werden oder durch ihn für uns erarbeitet werden, verbleibt bei uns. Sie dürfen nur für die Auftragserfüllung bzw. Ausführung unserer Bestellung verwendet werden.

Der Geschäftspartner behandelt alle Tatsachen der Geschäftsbeziehung vertraulich.

2. Offerten und Preise

Unsere Offerte und Preise sind 30 Tage verbindlich, sofern nichts anderes vermerkt ist.

(Wenn die Marktlage es erfordert können die Preise nach gegenseitiger Absprache kurzfristig angepasst werden.)

3. Umweltschutz

Der Geschäftspartner sorgt seinerseits dafür, dass alle zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umweltbestimmungen von ihm eingehalten werden.

4. Transport

Der Geschäftspartner stellt die Abstellflächen für die Mulden und Boxen zur Verfügung und garantiert die Zufahrt. Gegebenenfalls holt er die nötigen Bewilligungen ein. Er sorgt auch für die notwendige Beleuchtung, Abschränkung und Signalisation.

Die Mulden und Boxen sind so zu beladen, dass sich während dem Transport nichts lösen oder herunterfallen kann und das zulässige Höchstgewicht nicht überschritten wird. Andernfalls gehen zusätzliche Kosten, zum Beispiel das Umladen in weitere Gebinde, etc. zu lasten des Geschäftspartners.

5. Lieferungen

Der Geschäftspartner garantiert, dass die gelieferte Ware frei von Hohlkörpern, von explosionsverdächtigen Bestandteilen, von anderen über den Grenzwerten liegenden Schadstoffen, sowie von radioaktiver Kontamination ist.

6. Radioaktivität

Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender zur Zurücknahme des Materials verpflichtet. Eigene Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7. Gefahrgut und Sonderabfälle

Die Lieferung oder Bereitstellung von Sonderabfällen und Gefahrgut muss uns vorgängig gemeldet werden. Dazu sind die Angaben der Stoffe oder Materialien ausführlich und korrekt zu beschreiben. Gegebenenfalls unterstützen wir den Geschäftspartner mit unserem Fachwissen.

Alle Arten von Sonderabfällen und Gefahrgut sind separat zu lagern und deren Lieferung oder Bereitstellung hat in separaten und speziell gekennzeichneten Behältern zu erfolgen. Die Kennzeichnung muss je nach Stoff und Material den Vorschriften der ADR/SDR und/oder der VVS (ab 2006 VeVA) entsprechen.

Werden die erforderlichen Begleitpapiere für Sonderabfälle durch uns geliefert, hat der Geschäftspartner bei der Übergabe der Ware die Begleitpapiere genau zu kontrollieren und rechtsgültig unterschrieben dem Chauffeur mitzugeben. Andernfalls sind die Begleitpapiere vom Geschäftspartner vorgängig korrekt auszufüllen und rechtsgültig unterschrieben dem Chauffeur mitzugeben.

8. Zahlungsbedingungen

Die Fakturenbeträge sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum netto und ohne Abzug zahlbar.

9. Mehrwertsteuer (MWST)

Alle relevanten Belege sind nach dem Empfang bezüglich der MWST zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort, vor der Bezahlung oder Überweisung zur Korrektur zu melden. Andernfalls übernimmt der Geschäftspartner die Haftung für die von ihm angenommenen Belege.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gemeinsamer Erfüllungsort ist der Sitz der Bühlmann Recycling AG, Münchenwiler/BE. Der allfällige Gerichtsstand ist Laupen/BE.